

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 9 (1868)
Heft: 6

Nachruf: Landammann Joh. Jakob Sutter von Bühler
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nekrologe.

Landammann Joh. Jakob Sutter von Bühler.

Ist es im allgemeinen keine leichte Sache, einen guten Nekrolog zu schreiben, so ist sich der Zeichner dieses Lebensbildes der besondern Schwierigkeiten, die es darbietet, gar wohl bewußt. Einerseits bestehen sie in der Mischung von attraktiven und repulsiven Eigenschaften, die Sutter's Individualität charakterisirte, und andererseits darin, daß auch nicht die mindeste Spur von handschriftlichem Nachlaß vorhanden ist. Die Pflicht ist jedoch gebieterisch. Es durfte die Biographie des Verstorbenen in den Jahrbüchern nicht fehlen und da kein anderer sich der Aufgabe unterziehen wollte, so gieng die Redaktion an die Lösung derselben, „so gut sie's konnte und vermochte.“ Offen und frei, wahr und gerecht! Nach diesem Grundsatz ist der Nekrolog geschrieben und darnach möge er beurtheilt werden.

So viel darf schon eingangs gesagt werden: Sutter war eine reichbegabte und geistig hervorragende Persönlichkeit. Was er geworden, das verdankte er, nächst Gott, größtentheils sich selbst. Er hat als Landammann tief in die Geschicke unsers Kantons eingegriffen und dem Lande mit einer Hingebung und Opferbereitschaft gedient wie wenige vor ihm. Er war eine lange Reihe von Jahren getragen von dem vollen Vertrauen des Volkes und sein Name wird noch lange im Gedächtniß desselben fortleben.

J. Jakob Sutter wurde geboren den 12. April 1812. An seiner Wiege ward es ihm nicht gesungen, daß er einst zu hohen Ehren gelangen und der erste Landammann seiner Bürgergemeinde sein werde, denn seine Eltern, Christian Sutter von Bühler und Margaretha Hochreutener in Nasschwendli daselbst, waren schlichte Bauersleute, die auf die Erziehung und Bildung ihrer Kinder — 10 waren ihrer und er das jüngste — nicht viel verwenden konnten. Im 13. Altersjahre, nach Aneignung des geringen Lernstoffes, den die damalige Dorfschule ihm darbieten konnte, verlor er den Vater. Da nahm sich sein um 19 Jahre älterer Bruder, der jetzt noch lebende, in hohem Alter noch so rüstige Altlandsfährich J. Ulrich Sutter, seiner an. Dieser hatte mit seltenem Geschick und Erfolg die industrielle Laufbahn betreten und ließ ihm, da er die Fähigkeiten des Benjamins unter seinen Geschwistern erkannt hatte, in Bühler Privatunterricht, u. a. im Französischen, ertheilen und ermöglichte ihm den Besuch eines Instituts in Neuenburg und der Stadtschule in Genf. Er blieb etwas über 2 Jahre in der französischen Schweiz und in Neuenburg wurde er auch konfirmirt. So ward der ältere Bruder das Werkzeug zur Entfaltung der geistigen Anlagen Sutter's und dadurch auch zur Gestaltung seiner Zukunft. Die Bildung, die er erhielt, war freilich keine umfassende und wissenschaftliche; sie genügte wohl für den industriellen Beruf, aber nicht für die spätere, diesen ganz zurückdrängende staatsmännische Laufbahn, für den Redner und Gesetzesredaktor. Auf der Höhe seiner Wirksamkeit als Beamter hat er diesen Mangel tief gefühlt und es gereicht ihm zur Ehre, daß er ihn nicht künstlich verbergen wollte, sondern dessen kein Hehl hatte, wenigstens nicht vor kompetenten Bekannten. Wie es daher einerseits zu bewundern ist, daß Sutter trotzdem so viel geleistet hat, so ist es andrerseits zu bedauern, daß es ihm nicht gestattet war, aus den tiefen Quellen einer allseitigen Bildung zu schöpfen.

Nach Bühler zurückgekehrt fand er zunächst im Fabri-

fationsbetrieb seines Bruders Beschäftigung, in welcher Stellung es ihn indessen nicht lange litt. Er wollte selbständig werden und gründete ein eigenes Geschäft, bald auch einen eigenen Hausstand. Im August 1833 verehelichte er sich mit A. Elisabeth Preißig von Schwellbrunn. Seine Ehe war mit 11 Kindern gesegnet, wovon 5 in frühester Jugend starben, während 3 Söhne und 3 Töchter ihn überlebten. Die schlichte, aber ungemein thätige und verständige Frau war ihm nicht nur eine treue Gattin, wie den Kindern eine gute Mutter, sondern auch eine ausgezeichnete Stütze und Hilfe im Geschäft, in das sie sich so hineinlebte, daß er ihr daselbe bei seinen späteren vielen Amtsgeschäften vollständig überlassen konnte. Sie war die Seele des Geschäftes, als ihr Mann immer weniger sich demselben hingeben konnte, und so lange sie mit ihrem Geschicke und Fleiße der Fabrikation vorstand, durfte er mit Beruhigung seine Zeit und Kraft dem Amte widmen. Als der Tod sie im März 1858 nach langen Leiden abrief, war ihr Hingang für ihn ein sehr schwerer Verlust, den er in der Folge auch immer mehr einsehen mochte. Er selbst war freilich dem industriellen Berufe auch sehr zugethan und in hohem Grade dazu befähigt. Mit Geschmack und Erfolg warf er sich auf die Feinstickerei, die er in der größten Manigfaltigkeit, mit besonderer Sorge in farbigen Genres, betrieb, und es gelang ihm, den Produkten seiner lukrativen Fabrikation einen bedeutenden Absatz zu verschaffen, wozu regelmäßige Reisen, namentlich nach Hamburg, nicht wenig beitrugen. Es mochte ihm eine besondere Genugthuung gewähren, als die von ihm auf die Londoner Weltausstellung im Jahr 1851 angefertigten, in seinem Hause zur Schau ausgestellten feinen Stickereien eine Menge Besucher und Bewunderer an sich zogen und die Jury in London auch seine Broderien mit einer Preismedaille würdigte. Schon früher, bei der zweiten schweizerischen Industrie-Ausstellung in Bern im Jahr 1848, hatte er eine goldene Medaille erhalten, den zweiten von der Gesellschaft zum Distelzwang aus-

gesetzten Preis für vorzügliche Ausführung der Gewebe und Stickereien und guten Geschmack der Damenroben mit farbiger Baumwolle auf weißer und gefärbter Mousseline. Eine noch größere Freude mag er empfunden haben, als er später als Mitglied der eidgenössischen Räte in Handels- und Zollsachen seine Kenntnisse und Erfahrungen verwerthen konnte und vielfach in Anspruch genommen wurde. — In die Zeit seines eifrigsten Geschäftslebens fällt ein Prozeß mit einer Handelsfirma in Bühler wegen Entfremdung industriellen Eigenthums, wobei er wegen nicht hinlänglich geleisteten Beweises zurückstehen mußte. Wir führen diese an und für sich für unsern Zweck unbedeutende Thatsache nur darum an, weil der Verlauf dieses Prozesses ihn gegen das gesamte Justizwesen des Landes einnahm und mit ein Motiv war zu seinem Auftreten in der Revision der Verfassung und Gesetze. Er hat den Prozeß nie vergessen.

Sutter wurde frühe ins Amtsleben hineingezogen. Er betrat diese sterile Bahn schon im Jahr 1837 als Repräsentant seiner Gemeinde im Kleinen Rathe, in welcher Behörde er bis zu seiner Erwählung zum Zivilhauptmann im J. 1845 als thätiges Mitglied verblieb und von 1843—45 auch als Vizepräsident funktionirte. Es ist wohl ohne Beispiel, daß eine Gemeinde des Landes einen 25jährigen Mann zum Richter wählte, wie es auch einzig dasteht, daß Sutter später mit einem Sprung Landammann wurde, ohne vorher ein Landesamt bekleidet zu haben. Mehr als die richterliche Sphäre sprach ihn indessen das Militärwesen an, das ihm bis zum Ende seiner politischen Wirksamkeit besonders am Herzen lag und wofür er in kantonalen und eidgenössischen Kreisen sehr thätig war. Er war 2 Jahre Hauptmann einer Jägerkompagnie und als sich im verhängnißvollen Jahre 1847 ein Freikorps der Schützen bildete, ernannte ihn der Große Rath zum Major desselben. Auf seine Anregung wurde nach dem Beispiel von Gais in Bühler ein Hülfsverein für die im Feld stehende Mannschaft von dort gegründet.

Von 1848 — mit Ausnahme von 1851 — bis 63 war er Mitglied der Militärkommission und in den eidgenössischen Räthen wurde er wiederholt in Kommissionen militärischer Natur gewählt. — Mit besonderer Vorliebe nahm er sich des Schießwesens an und wenn Zeit und Umstände es zuließen, stellte er sich auch gern an kantonalen und eidgenössischen Schießen ein und that manchen glücklichen Schuß. Er war auch die unmittelbare Ursache, daß der Bundesrath auf eine von ihm eingereichte und von 60 National- und Ständeräthen unterschriebene Petition im J. 1853 die Bundeschrengabe an das schweiz. Schützenfest nur für solche Scheiben bestimmte, in denen ausschließlich nur mit ordonnanzmäßigen, von den Schützen selbst zu ladenden Feldwaffen geschossen wurde. Man muß sich vergegenwärtigen, welche Umgestaltung das schweizerische Militärwesen in den letzten Dezennien erlitten hat, um einigermaßen würdigen zu können, was unsre Militärkommission während dieser Zeit zu thun hatte, und Landammann Sutter stand ihr in der arbeitsreichsten Periode zehn Jahre als Präsident mit Energie vor, ohne ängstlich die Unkosten vermehrter Anschaffungen und besserer Ausrüstung der Mannschaft zu berechnen, was ihm freilich von vielen übel genommen wurde und den Namen eines „theuren“ Landesvaters zuzog.

Von 1845 — 1849 war er Gemeindegauptmann. Als solcher wandte er sich zum ersten Mal an die Presse, die er später aktiv unterstützte und deren Einfluß er wohl zu würdigen wußte, bei Anlaß einer Versammlung, die er im Nothjahr 1847 in seiner Gemeinde veranstaltete, um den Anwesenden das „Pflanzen von Lebensmitteln“ eindringlich zu empfehlen.

Sein Auftreten im Großen Rathe war anfangs schüchtern, er verhielt sich still beobachtend und horchte wohl auf die Voten seiner Kollegen. Auffallend weich war er, wenn er mithelfen sollte, Kriminalurtheile zu fällen; man sah ihn bei der Diskussion über ein in jene Zeit fallendes Todes-

urtheil zittern und weinen. Es war dies ein charakteristischer Zug an ihm, der auch später zu Tage trat, als es sich um das Straf- und andere Geseze handelte. Er fühlte sich wie berufen, in dieser Hinsicht möglichst mild zu votiren und zu handeln und sich der Angeklagten auf alle Weise anzunehmen. Sutter ist grade hierin sehr verschieden beurtheilt worden; er gieng manchem, der eben auch nicht drakonisch verfahren wollte, zu weit und man warf ihm deßhalb Sentimentalität vor. Der Zug an sich war schön, es fragt sich nur, ob er zu seinem ganzen Wesen paßte und welchem tiefern Grunde er angehörte.

Sehr entschieden sprach sich Sutter in der außerordentlichen Großrathssitzung den 30. Sept. 1847 gegenüber den Lanwasserpolitikern für zwangsweise Aufhebung des Sonderbunds aus. Er wollte den Gesandten dahin instruiren, die Truppen, die deßhalb aufgeboden werden müßten, nicht eher zurückzuziehen, bis die Jesuiten gänzlich entfernt seien und Garantie gegeben werde, daß dieser Orden nie mehr in die Schweiz berufen werden könne. Und den liberalen Prinzipien, zu denen er sich in jenen Stunden der Entscheidung bekannt hatte, ist er nie untreu geworden.

Die Annahme der Bundesverfassung war von großem Einfluß auf ihn, da er Mitglied des Nationalrathes wurde, was ihm offenbar den Weg bahnte zu der hohen amtlichen Stellung im Lande, die er später so viele Jahre behauptete. Alles das griff tief in sein ganzes Leben, in seine geschäftlichen und häuslichen Verhältnisse ein.

Hundert Abstimmungen waren an der außerordentlichen Landsgemeinde des Jahres 1848 zur Erledigung der beiden Nationalrathswahlen nöthig; die erste Wahl fiel auf ihn, die zweite auf Landshauptmann Dr. Heim; Ständerrathsmitglied, das damals noch der Große Rath ernannte, wurde Landammann Dr. Dertli. Im Nationalrath gab Sutter das erste einläßlichere Votum ab bei Berathung des

Zollgesetzes und legte darin, wie in spätern Reden, ganz gesunde volkswirthschaftliche Ansichten an den Tag, mit starker Betonung der Industrie und appenzellischen Verhältnisse. Die meisten seiner Voten erschienen, möglichst sorgfältig redigirt, in der Appenzeller-Zeitung. Es waren anstrengende und zeitraubende Debatten in der ersten Zeit des Nationalraths, so über die materiellen Fragen, das Zoll- und Postwesen, die Geld- und Mannschaftskala, die Münzfrage, bei welcher letzterer er sich sehr entschieden für den Schweizerfranken aussprach.

Sutter hatte manche Kommissionsarbeit mitzutragen und wurde Stimmenzähler. Er reichte deshalb auf die Landsgemeinde des Jahres 1850 mit seinem Kollegen das Gesuch um Entlassung ein, beide jedoch ohne Erfolg, obschon sie in der Kapitulationsfrage zur Majorität gehört und nicht im Einklang mit unserm Großen Rath gestimmt hatten. Ueber ihre Voten in dieser Angelegenheit vertheidigte sich Sutter in einem längern Aufsatz in der Appenzeller-Zeitung, der ihm eine scharfe Erwiderung einbrachte. Bei der ersten Integralerneuerung des Nationalrathes im Okt. 1851 erneuerten die beiden Repräsentanten ihr Entlassungsbegehren und der Geschäftsführer der außerordentlichen Landsgemeinde hatte an derselben ein von Hamburg aus datirtes Schreiben Sutter's zu verlesen, worin dieser erklärte, er sei es seiner Familie und seinem Geschäft schuldig, mit aller Entschiedenheit eine Neuwahl abzulehnen. Der regierende Landammann spielte ihm aber den Streich, daß er nicht nur sein Entlassungsgesuch nicht unterstützte, sondern geradezu sagte, er könne dasselbe nicht empfehlen, worauf Sutter mit großer Mehrheit wieder als Nationalrath gewählt wurde, während an Dr. Heim's Stelle Landammann Tanner trat. An dieser Landsgemeinde hatten sich zwei neben ihm Vorgeschlagene als Gegner des neuen Bundes eine Wahl verboten. Nach derselben sah sich Kanzler Schieß in Bern im Falle, sich öffentlich gegen die ihm zugeschobene Aeußerung, daß

Sutter sich noch einmal zur Uebernahme der Stelle eines Nationalraths entschließen würde, zu verwahren, indem er, Schieß, nur den Wunsch gehegt und ausgesprochen habe, es möchte Sutter, der „seinen Heimatkanton auf eine sehr würdige Weise vertreten und hiedurch die Achtung seiner Kollegen in hohem Grade sich erworben habe,“ wieder gewählt werden.

In die zweite Amtsdauer, die Sutter nur bis ins zweite Jahr durchmachte, fiel der Geldumwandlungsturm, der Herren- und Bauernguldenstreit, der noch lange nachher spuckte und die äußere Veranlassung zum Sturze Landammann Dertli's und zur Erhebung Sutter's wurde. Die Redaktion hat keine Lust, auf diese Affaire zurückzukommen, und verweist auf das 3. Heft der Appenz. Jahrbücher, neue Folge, Seite 138 u. Das Feuer gegen den „Dokter“ wurde namentlich von der Geschäftswelt geschürt; es sollte durchaus ein Industrieller auf den Schild erhoben werden. Und so kam's. Die Frühlingslandsgemeinde des Jahres 1853 erwählte Sutter zum stillstehenden Landammann. Dertli mußte unter Hohn Gelächter vom Stuhle steigen, wurde aber von derselben Gemeinde an Stelle Sutter's, dem endlich entsprochen wurde, zum Nationalrath gewählt.

Sutter bekleidete die Stelle eines Landammanns von 1853—64, eine lange Reihe von Jahren. Sieben Jahre stand er an der Spitze der Regierung. Zwölf Mal eröffnete er die Landsgemeinde. Von 1856 bis 65 war er Mitglied des Ständerathes.

Das waren wohl für ihn die schönsten Jahre und an das, was ihm während dieser Zeit oblag, im Kanton und in den eidgenössischen Räthen, hat er seine beste Kraft gesetzt und dafür die größten Opfer an Zeit und Geld gebracht. Familie und Geschäft traten zurück vor den Amtsaufgaben, die er sich mit der ihm eigenen Ausdauer und Willenskraft allseitig zu lösen vorgenommen hatte. Auch seine Gegner müssen ihm das Zeugniß geben, daß er alles gethan hat, was in seinen Kräften war, um seinen Amtspflichten gerecht zu

werden. Vielen war eine solche Hingebung an den Staatsdienst bei einem Geschäftsmanne und von Hause aus unbemittelten Familienvater etwas Unbegreifliches und es muß zugegeben werden, daß er die Opferwilligkeit zu weit trieb; allein es war eben in ihm ein brennender Eifer, für das engere und weitere Vaterland thätig zu sein, und dieser Eifer hat ihn recht eigentlich verzehrt. War's nur ein solcher Eifer? Nicht auch Ambition? Wer den Mann näher kannte, entdeckte freilich auch diese mächtige Triebfeder in ihm. Doch haben ja schon die Alten gesagt, die Ehrliche sei das letzte Erdengewand, das der Mensch abstreife, und ein Staatsmann läßt sich nicht wohl denken ohne alle und jede Ehrliche und für uns wenigstens ist es ausgemacht, daß in Sutter die Flamme des Patriotismus brannte. Wer will da scheiden und ausrechnen, wie weit jene und wie weit dieser in seinem ganzen öffentlichen Leben theilhaftig gewesen? Beides gieng neben einander her.

Ueber alle Bemängelung erhaben war seine Begabung für die hohen Aemter, die ihm anvertraut wurden. Gieng ihm auch die wissenschaftliche Bildung ab, so ersetzte er sie zum großen Theil durch seine im Amtsleben immer mehr sich schärfende Urtheilskraft, durch praktische Gewandtheit und durch seine sorgfältige Vorbereitung und seinen eisernen Fleiß, der sich auch der geringsten Amtsdetails zu bemächtigen wußte. Total verschieden von dem Teufener-Landammann, den er durch die Gnade des souveränen Volkes zu verdrängen bestimmt war, bot er in seiner ganzen öffentlichen Laufbahn ein eigenthümliches Bild dar, ein Bild, das viele nicht leicht zu entziffernde Züge an sich trug, über das wir zur Charakteristik des ganzen Mannes die Worte setzen möchten: Klugheit und Beharrlichkeit.

Wir haben zunächst die kantonale Wirksamkeit Sutter's näher ins Auge zu fassen. Gleich nach seiner Erwählung zum Landammann trug er sich mit dem Gedanken, eine Revision der Verfassung und Gesetze zu erstreben, und die An-

bahnung und Durchführung desselben bezeichnet ohne Frage den Höhepunkt seines Lebens. Er gab im Bunde mit der Presse, mit seinen Amtskollegen, dem Großen Rathe und vielen Revisionsfreunden im Volke nicht nach, bis er das Werk beginnen und es, zu seiner größten Freude, auch bis an die Steuerfrage vollenden konnte. Die Revision lag freilich schon lang im Volk, sie war im Grunde nur ein später Wellenschlag der mächtigen Dreißiger-Bewegung und sie hat in der Hauptsache auch nur das erreicht, was damals die vorgerücktesten Demokraten angedeutet und angestrebt hatten: die Revision der Bundesverfassung machte die der kantonalen immer gebieterischer zur Nothwendigkeit; aber es ist doch Sutter's Verdienst, daß er, mehrmals abgewiesen, mit der Kraft vernünftiger Gründe immer wieder dem Volke jene Nothwendigkeit vorhielt, und ein noch größeres, daß, als man diese endlich erkannte, die Revision unter seiner Leitung rasch zu Ende geführt werden konnte. Schon in seiner ersten Rede auf dem Landsgemeindestuhl, 1854, empfiehlt er dem Volke die Annahme der Revisionsfrage, die damals von einer Versammlung von Landleuten angeregt und auf ihr Begehren der Landsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden war, unter Hinweisung auf die Bundesverfassung, die mit der kantonalen im Widerspruch stehe, auf die mangelhafte Organisation des Gerichtswesens und auf das Bedürfniß einiger neuen Gesetze. Umsonst, das Volk wollte noch nichts wissen von einer Revision. Zwei Jahre später gieng der Große Rath initiativ vor und legte der Landsgemeinde die Frage vor, ob sie eine Kommission ernennen wolle, die „mit Rücksicht auf eine die bisherigen richterlichen Funktionen des Großen Rathes beschlagende bessere Organisation des Gerichtswesens geeignete Vorschläge auszuarbeiten habe“ und ob einer Kommission der Auftrag ertheilt werden wolle, „daß einzig über die Aufstellung eines Obergerichtes die nöthigen Vorschläge ausgearbeitet werden.“ Sutter stellte dem Volke mit andern Worten die alten, schon früher von ihm hervor-

gehobenen Mängel der Verfassung und des Gerichtswesens insbesondere vor, die Vermengung der richterlichen Gewalt mit der verwaltenden und vollziehenden, die Ueberhäufung einzelner Beamten mit Geschäften, das Vorhandensein einer einzigen Instanz für die an das Kantonalverhöramt gelangenden korrekzionellen und kriminellen Fälle. „Gerade unter solchen Prozessen,“ sagte er, „kommen oft die verwickeltsten und wichtigsten Fragen vor; wenn aber die einfachern, unbedeutendern Zivilprozesse bisweilen erst in der zweiten und dritten Instanz zur gehörigen Läuterung gelangen sollen, will man denn bei den viel verwickeltern Prozessen und wo es sich um Leben, Ehre und Gut handelt, unbedingt voraussetzen, daß jedes Mal schon bei der ersten und einzigen Instanz ein Urtheil gefällt werde, das keiner Kontrolle, keiner Verbesserung bedürfe?“ Auf diesen schwächsten Punkt unsers frühern Gerichtswesens kam Sutter immer wieder zurück und da setzte er den Haupthebel an zur Ermöglichung einer Revision, doch auch noch im Jahr 1856 umsonst. Mit entschiedenem Mehr wurden die Vorschläge des Großen Rathes verworfen. Zu dieser Niederlage, der vierten seit 1834, wirkte derjenige Theil der Liberalen mit, die, uneingedenk des Spruches, daß das Beste der Feind des Guten ist, durchaus eine Totalrevision wollten. Wieder ruhte die Frage ein Jahr. 1857 wollte er von der Landammannsstelle zurücktreten, die Landsgemeinde antwortete aber auf sein Entlassungsbegehren mit seiner einhelligen Wiederwahl. „Der Mann genießt ein grenzenloses Zutrauen,“ sagte die „Appenzeller-Zeitung“ damals. Endlich gelang der Revisionswurf im Jahr 1858. Der Große Rath hatte beschlossen, die brennende Frage aufs neue der Landsgemeinde vorzulegen und in seinem Namen erließ Statthalter Roth in Teufen, in Behinderung des Rathsschreibers, eine vortreffliche, die Nothwendigkeit der Revision unsrer Verfassung und Gesetze mit klaren und ernsten Gründen dathuende Proklamation, die, wie das Landsgemeindemandat, sehr günstig wirkte. Zugleich regten sich die

Revisionsfreunde im Volk mehr als je; es wurden Versammlungen in allen Landestheilen abgehalten und eine Reihe von Lesegesellschaften sprach sich mit aller Entschiedenheit für die endliche Durchführung des schon so lange gewünschten und besprochenen Werkes aus. Die Hoffnung auf Gelingen stieg am politischen Barometer, obgleich man es sich nicht verhehlen konnte, daß ein großer Theil des Volkes immer noch mit zähem demokratischem Konservatismus am Alten hing und nichts Neues wollte. Die „Appenzeller Zeitung“ kämpfte wacker mit, stand in der vordersten Reihe der Freunde des Fortschritts und führte gewichtige Hiebe auf die offenen und verkappten Gegner, die in andern öffentlichen Blättern, mitunter mit wahrhaft kläglichen Gründen und Mitteln, dem Revisionsbegehren entgegentraten und die liberale Bewegung stauen wollten. Diesmal half aller Widerstand nichts; lange genug hatte man auf die Frucht der Dreißiger-Saat gewartet; sie lag endlich reif im Schoße der Zeit. Sutter hatte neuerdings die Entlassung und zugleich die Enthebung von der Pflicht, die Landsgemeinde zu leiten, verlangt. Der Große Rath konnte und wollte ihm nicht entsprechen und so eröffnete er denn die entscheidende Volksversammlung des Jahres 1858 in Trogen. Noch kräftiger und dringlicher als früher empfahl er dem Volke die Annahme der Revision. „Eure Obrigkeit wünscht, daß wir einmal eine Kantonalverfassung im eidgenössischen Archive haben, die auf volle Gültigkeit Anspruch machen kann, die eine Wahrheit ist, ihrem ganzen Wortlaute nach! — Euer bisheriges Mißtrauen gegen Revision der Verfassung schiene mir wohl dann erklärlich, wenn Eure Obrigkeit damit beabsichtigen wollte, ihre Macht zu vermehren, aber hier will Euer Großer Rath gerade die ihm zustehende Allgewalt aufgehoben wissen, namentlich deshalb, weil es nicht gut und weil es selbst gefährlich ist, eine solche Allgewalt in eine Behörde oder gar in einzelne Hände zu legen. In andern Kantonen, da man die persönliche Freiheit und Rechtsicherheit auch zu schätzen weiß, würde man es

vielleicht geradezu Verrath nennen, wenn eine Regierung sich eine solche Allgewalt aneignen wollte. — Es ist unsere Pflicht, fürzusorgen, daß Jedermann, und besonders der Unbeholfene, seinen Rechtsschutz, seinen Stützpunkt auch in den Satzungen finde.“ Dabei warnte er aber vor einer totalen Umgestaltung der Verfassung, vor Zerstörung der uns so lieb gewordenen Einfachheit, vor Einführung des Advokatenwesens u. s. w. — Die Landsgemeinde wählte ihn wieder zum regierenden Vandammann und, nachdem sie mit großer Mehrheit und in vollkommener Ruhe die Revision der Verfassung und Gesetze beschlossen hatte, neben Vandammann Frenner, Alt-Vandammann Dertli, Alt-Vandammann Zellweger und Statthalter Roth in die Revisionskommission und zwar zum Präsidenten derselben. Das Resultat dieser Landsgemeinde gereichte ihm zu großer Befriedigung, wie es denn auch im Lande und von der schweizerischen Presse freudig begrüßt wurde.

Sutter legte nun frisch die Hand ans Werk. Er wollte das Eisen schmieden, weil es noch glühte. Kaum hatten die Gemeinden ihre Revisionsräthe ernannt, als er die mit ihm aus 25 Mitgliedern bestehende Kommission auf den 10. Mai 1858 nach Trogen einberief. Das Aktuariat wurde den Herren Statthalter Roth und Alt-Vandammann Zellweger anvertraut, Oeffentlichkeit der Sitzungen, Wechsel derselben zwischen Trogen, Herisau und Teufen, Trennung der Gewalten, Vornahme der Revision der Verfassung in erster Linie durch eine engere Kommission, sowie eine Einladung an das Volk zur Einreichung von Vorschlägen beschlossen. Das war ein guter Anfang und der rasche Fortgang entsprach dem Beginnen. Schon am 28. Juni debattirte der Revisionsrath über den Verfassungsentwurf der engern Kommission, dem 16 Eingaben aus dem Volke zur Seite standen. Nur vier Sitzungen waren nöthig zur Festsetzung des Entwurfs, wie er der außerordentlichen Landsgemeinde in Hundwyl den 3. Oktober 1858 zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt und

von ihr nach der einläßlichen, warmen Eröffnungs- und Empfehlungssrede Sutter's mit entschiedener Mehrheit angenommen wurde. Es ist hier nicht der Ort, die neue Verfassung zu besprechen. Es ist bereits von anderer Seite, im 3. Hest der Jahrbücher, neue Folge, bereits geschehen, und zwar auf eine Weise, daß wir im ganzen durchaus mit dem Fazit einverstanden sind. In diesem Nekrologe haben wir nur darauf hinzuweisen, wie Sutter sich zur Verfassungsrevision stellte. Im allgemeinen nahm er den lebendigsten Antheil daran und war in der größern und engern Kommission ungemein thätig zur Förderung des Erneuerungswerkes. Die Verhandlungen leitete er mit großem Geschick, wie er denn zum Präsidenten von Kollegien wie geschaffen war. Im besondern versocht er folgende Grundsätze der neuen Verfassung mit Energie und Glück: die Austilgung der politischen Eintheilung des Kantons nach der Sitter oder die freie Wahl der Landesbeamten und der Oerrichter, die Einheitlichkeit der Regierung, wobei er sehr darauf drang, daß in die von dem Großen Rathe zu wählenden Kommissionen der verschiedenen Verwaltungszweige immer ein Mitglied der Standeskommission ernannt werde, und namentlich die Institution eines Kriminal- und Polizeigerichts zum Zwecke, daß unsre Justiz vor Ueberstürzung in Strafsachen bewahrt bleibe und dem Angeklagten ein Appellationsrecht eingeräumt sei. Dieses Gericht ohne Strafskompetenz ist recht eigentlich seine Schöpfung und er nannte dasselbe an der Herbst-Landsgemeinde im J. 1858 „eine Perle, ja eine der köstlichsten Perlen in dem Kranze der Verbesserungen.“ Das war dithyrambisch geredet. Theoretisch betrachtet bleibt es dabei, daß das neue Gericht „nicht Fisch, nicht Vogel“ ist; die Praxis dagegen spricht bis jetzt für dasselbe und insofern hatte Sutter Recht. Man fühlte es ihm deutlich an, als er in seiner Rede auf diesen Theil des Verfassungsentwurfes zu sprechen kam, daß ihm an der Annahme des 9. Artikels alles gelegen sei. Ohne diese seine ganz spezielle Empfehlung und bei artikelweiser Abstimmung wäre

der Artikel sehr wahrscheinlich verworfen worden. Dr. Lemme in Zürich, der an der Landsgemeinde anwesend war, schilderte diese in der Gartenlaube und nannte unter Hindeutung auf einen frühern Fall die möglichst gesteigerte, allzu eifrige Empfehlung des 9. Artikels einen „gefährlichen Weg,“ womit viele im Lande völlig einverstanden waren.

Die neue Verfassung trat mit dem Frühling 1859 in Kraft. Der Große Rath hatte die darauf bezüglichen Anordnungen zu treffen.

Es folgte die Revision der Gesetze in den Jahren 1858 bis 1862; eine mühevollen, zeit- und kraftraubende Arbeit für ihn, bei der ihn von allen Revisionsräthen der jetzige Landammann Dr. Roth am meisten unterstützte. Von letzterem rührten das Programm hinsichtlich des Vorgehens in der Gesetzesrevision, das mit Ausnahme des Personen- und Obligationenrechts ziemlich genau eingehalten wurde, und fast alle Entwürfe der neuen Gesetze her. War Roth als Jurist vor allen zu Neuschöpfungen berufen, so hatte Sutter's praktische Begabung, seine genaue Kenntniß des Landes und Volkes, wie seine Popularität den größten Einfluß auf den Gang der Verhandlungen. Es fehlte auch nicht an juristischen Mit Helfern außer dem Lande, so wenig als an intelligenter und hingebender Mitwirkung anderer Revisionsräthe und so kam ein tüchtiges, dem Rathe und dem Lande zur Ehre gereichendes Werk zu Stande. Es freute Sutter sehr, daß die wichtigsten Theile der neuen Gesetzesammlung, so der Zivilprozeß und das Strafgesetz, in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften des In- und Auslandes günstig beurtheilt wurden, und seine Freude würde noch größer gewesen sein, wäre ihm bekannt geworden, daß durch die rühmende Hervorhebung unsrer Gesetzesreform in einem berühmten deutschen Werk über allgemeines Staatsrecht unser Kanton endlich einmal im Ausland als ein auch im Rechtsleben von Innerrhoden radikal verschiedener Kanton angesehen wird.

Folgende nähere Mittheilungen über die Betheiligung Sutter's an der Gesetzesrevision dürften nicht ohne Interesse sein.

An der Eideserklärung, die er für „testamentlich“ hielt, wollte er nicht rütteln. Roth's Entwurf des Strafgesetzbuchs fand beinahe durchweg seine Zustimmung, namentlich das, daß keine Strafminima aufgestellt, die Leibesstrafen beschränkt und dafür die Zuchthaus- und Gefängnißstrafen ausgedehnt wurden. Er stimmte für die ganze wissenschaftliche Anlage, fast für alle Begriffsbestimmungen und für die ganze Humanität des Entwurfes. Doch nahm auch er Rücksicht auf die Volksanschauungen bei Annahme des drakonischen Abschnittes von der Brandstiftung, der in Art. 121 in 8 präzisirten Fällen die Todesstrafe absolut androht, wobei indeß nicht zu übersehen ist, daß der Richter nach Art. 50 bei vorkommenden Milderungsgründen nicht gezwungen ist, an der Verhängung dieser Strafe festzuhalten. Die Todesstrafe zu beseitigen wagte man nicht. Das Begnadigungsrecht wollte Sutter dem Großen Rathe in vollem Maße und nicht nur theilweise gewähren. An der Redaktion und dem Inhalt des 1. Titels des Gesetzes über das Strafverfahren betheiligte er sich wesentlich, während die übrigen 10 Titel in ihrer großen Mehrheit grundsätzlich nach Roth's Vorschlägen adoptirt wurden. Er half kräftig mit, auf Humanität gegenüber dem Angeklagten, auf möglichste Oeffentlichkeit des Strafverfahrens, auf Gewährung aller möglichen Rechtsmittel zur Vertheidigung, soweit dies gegen die herkömmlichen Begriffe unsers Volkes nicht allzu sehr verstieß, zu dringen. An die Einführung der Jury konnte und wollte auch er nicht denken. Unser jetziges Gesetz über das Strafverfahren trägt nicht den Stempel der Einfachheit an sich und Sutter selbst hielt es für ein komplizirtes. Dem Entwurf über den Zivilprozeß gab er in fast jeder liberalen Richtung und in Beziehung auf Oeffentlichkeit des Verfahrens gegenüber den Parteien seinen Beifall. Der erste Entwurf des Ehegesetzes war viel wissenschaftlicher

gehalten als der endgültig angenommene, doch blieben in diesem die wichtigsten Neuerungen, wenn auch in unscheinbarem Gewande. Sutter billigte es sehr, als Statthalter Roth sich zu einer Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfes entschloß. Bei Art. 7 sind die Worte „bei Lebzeiten“ sein Vorschlag. Die Hinterthüre der Zivilehe in Art. 13 wollte auch er offen lassen und zu Art. 31, der einen neuen latenten Scheidungsgrund aufstellt, stimmte er freudig. Er war sehr ungehalten darüber, daß die vom Ehegericht ausgefallten Geldbußen nicht wie alle übrigen behandelt werden sollten; mit Mühe wurde erreicht, daß es nun heißt, sie können, nicht sie sollen wie die vom Zivilrichter erlassenen behandelt werden. Er hielt sehr darauf, daß auch die Urtheile der Ehegaumer, nicht nur die Akten, den Parteien mitzutheilen seien. — Bei den Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder unterstützte er lebhaft Art. 5, nach welchem wohl ziemlich feststeht, daß der Ueberschuß der Einkünfte des Vermögens von Kindern über die Erziehungskosten hinaus zur Vermehrung desselben anzulegen sei, entgegen der Gesetzgebung der meisten Kantone und Länder, die dem Vater das Recht des Nießbrauches an dem Vermögen der Kinder, ähnlich wie an dem der Ehefrau, gewähren. — Die genauere Regulirung und die Beschränkung des Rechtes auf Paternitätsklage fand seinen vollen Beifall. Im Gebiete des Vormundschafswesens wirkte er hauptsächlich auf größere Oeffentlichkeit der Verwaltung gegenüber dem Vögling und auf unbedingte Haftbarkeit der Vormundschaftsbehörden und der Gemeinden für das Vermögen der Bevormundeten. Ferner drang er sehr darauf, daß die Sorge für das geistige und sittliche Wohl der Bevogteten recht stark betont werde. Für das Sachen- und Obligationenrecht hatte Statthalter Roth größere systematische Entwürfe ausgearbeitet, die indessen nicht vor die Revisionskommission gelangten, da sie nach der Ansicht des Autors wie Sutter's zu viele Paragraphen enthielten. Doch war es namentlich Sutter's Bestreben, wenigstens Bruchstücke daraus

zu Gesetzen zu erheben; solche Bruchstücke sind viele Artikel im jetzigen Gesetz über die Liegenschaften (1, 2, 3, 6, 21). Die Artikel 6 und 21 erregten sein besonderes Interesse. Großen Antheil hatte er an der Neuerung in Art. 18. Weitere Bruchstücke finden sich im Gesetz über die Fahrhabe und über Forderungen und Schulden. Art. 8 des letztern Gesetzes ist größtentheils Sutter's Vorschlag und Art. 26 ganz aus seiner Feder geflossen. An den Aenderungen im Gesetz über das Erbrecht hatte er ebenfalls bedeutenden Antheil. Das Straßengesetz erhielt mit seiner Zustimmung ein moderneres Gewand; bei Berathung desselben unterließ er es, seine privatim oft ausgesprochene, aus Erfahrungen in Böhler und zum Theil aus Opposition gegen Landammann Dertli hervorgegangene Ansicht, daß die Straßenkommision zu viel Macht und Gewalt habe, daß sie ein Staat im Staate sei, zur Geltung zu bringen. Noch wäre manches aus diesem Kreise und dieser Zeit seiner Thätigkeit beizufügen, doch beschränken wir uns auf die vorstehenden Mittheilungen.

Sutter sollte den Abschluß des Revisionswerkes nicht erleben. Es fehlt heute noch der Schlußstein, das Steuergesetz. Die Revisionskommission brachte dieses Gesetz zuletzt in einem Doppelvorschlag an die Landsgemeinde, die aber weder den einen mit Militär-, noch den andern mit Einkommensteuer annahm. Der erste von der Kommission angenommene Entwurf hatte neben der reinen Vermögenssteuer auch eine Einkommens-, eine Militär-, Wirthschafts-, Hunde- und Jagdsteuer statuiert. Es hatte sich aber dagegen ein solcher Sturm erhoben, theils weil, von Gais aus, in einer Eingabe der dortigen Vesegegesellschaft die Behauptung auf Unverträglichkeit indirekter Steuern mit dem Wortlaut der Verfassung aufgestellt worden war, theils weil ein großer Theil des Volkes von indirekten Steuern überhaupt nichts wissen wollte. Vor diesem Sturm zog die Revisionskommission zum Aerger vieler im Lande die Segel ein und ließ alle indirekten Steuern fallen mit einziger Ausnahme des Militärpflichterzagseldes. Sutter

hatte mit feiner Fühlung den Sinn der Volksmehrheit und die Schwierigkeiten der Situation erkannt. Er sagte in der Sitzung der Revisionskommission im März 1861, der Rath habe zu viel neues begehrt; bescheidenere Vorschläge wären vom Volke angenommen worden; es sei an der Zeit, die Revisionsarbeiten zu schließen, auch wenn die nächste Landsgemeinde den neuen Entwurf nicht annehme. Es gieng indessen in dieser Sitzung nicht nach seinem Willen. Der Revisionsrath beschloß Verschiebung auf eine spätere Landsgemeinde und erst im Frühling 1862 gelangte der oben erwähnte Doppelvorschlag zum Entscheid vor das Volk, aber mit negativem Resultat, das auch das Ende der Revisionsarbeit bezeichnete.

Zum glücklichen und raschen Gelingen dieser Arbeit hat Sutter durch fluge Leitung der Verhandlungen, wobei er es verstand, ein unversöhnliches oder auch nur gefährliches Auseinandergehen der Ansichten stets zu verhüten, sowie durch seine Landsgemeindereden, viel beigetragen. Seine Verdienste um das Revisionswerk stehen unbestritten da. Er kam nie unvorbereitet in die Sitzungen und seine Voten waren ein fortlaufender Beweis dafür, daß er alles vorher wohl überlegt und durchdacht hatte. Er konnte aber auch mitunter an seinen Ansichten mit zäher Festigkeit halten, so daß es schwer hielt, ihn zu ändern zu bringen.

Es mochte für ihn ein Moment wahrer Erleichterung und zugleich hoher Befriedigung sein, als er der 1862er Landsgemeinde eröffnen konnte, daß die Revisionskommission nun ihre Thätigkeit schließe. „Ihr werdet ihr,“ setzte er hinzu, „Eure Anerkennung für das Gute und Bessere, das sie geschaffen, für ihren guten und redlichen Willen, den sie an den Tag gelegt hat, nicht versagen. Aber nicht nur der Revisionskommission, sondern auch dem Volke selbst gebührt am Schlusse der Revision die Anerkennung für sein besonnenes, mäßiges Fortschreiten mit der Zeit, ohne alle Leidenschaft, ohne alles Vorurtheil, ja, ich spreche es mit Freuden aus,

das Volk, das diese Revision durchgeführt hat, steht würdig in den Reihen anderer sittlich gebildeten, freien Völkerschaften da, es wird sein Thun und Wirken nie bereuen müssen.“

Bei der Neubestellung der Behörden im Frühling 1859, als der Krieg an die Marken der Schweiz pochte, wurde er beinahe einstimmig zum regierenden Landammann erwählt und die erste Wahl eines hiesigen Mitglieds in den schweizerischen Ständerath, welche die Landsgemeinde vorzunehmen hatte, fiel ebenfalls auf ihn. Die Komposition der Standeskommission war eine äußerst glückliche in jeder Hinsicht. Die Landammänner Sutter und Frenner, die Statthalter Roth und Nef, Seckelmeister Alder, Landshauptmann Kürsteiner und Landsfähnrich Dr. Zürcher bildeten eine so tüchtige Regierung, wie wir sie in dieser Vereinigung von Intelligenz und Bildung, Energie, Klugheit und praktischer Begabung nicht leicht wieder erleben werden. Grade einer solchen Regierung bedurften wir im Anfang der neuen Periode, da so vieles neu zu schaffen war, und an ihrer Spitze hat Sutter im Bunde mit seinen Kollegen das Möglichste gethan fast bis zur Erschöpfung seiner Kräfte und mit gänzlicher Hintanzetzung der Sorge für sich selbst, seine Familie und sein Geschäft. Er ließ sich eine Arbeitslast gefallen, die eben seine ganze Kraft und Zeit vollständig in Anspruch nahm. Als erstes Mitglied der Regierung, als Präsident des Revisionsrathes, als Ständerath, als Präsident der Landeschul- und der Militärkommission zc. hatte er so vieles und manigfaltiges zu bewältigen wie wohl kein Beamter vor ihm je in dem Maße, und es muß ihm das Zeugniß voll und ganz gegeben werden, daß er sich all seinen Obliegenheiten bis aufs einzelnste hinaus mit der größten Sorgfalt hingab. Bei dieser unbegrenzten Aufopferungs- und Arbeitslust zog er sich freilich auch den Schein zu, daß er so viele regimentliche Dinge recht eigentlich suche.

Wir können und wollen die Amtsthätigkeit Sutter's nicht

in alle Einzelheiten verfolgen, dürfen aber an einigen nicht vorübergehen.

Im Kanton nahm er sich neben dem Militärwesen, wovon schon die Rede war, ganz besonders des Schulwesens an. Seinen Kindern, denen er und seine Frau nur wenig Zeit widmen konnten, hielt er einige Jahre einen Hauslehrer und diese Privatschule wurde wie alle andern im Lande inspiziert. Als Inspektor derselben und später als Aktuar und Mitglied der Landesschul-, Kantonschul- und Seminarkommission kam Referent vielfach mit ihm in Berührung und lernte ihn als einen warmen Freund der Schule und Bildung kennen. Er nahm hervorragenden Antheil an dem Zustandekommen der neuen Schulverordnung und der Reorganisation der Kantonschule, er befürwortete lebhaft die Verlängerung der Alltagschulzeit, die Einführung regelmäßiger Inspektionen, besserer Lehrmittel, eines Vorkurses am Seminar in Gais für schwach vorgebildete Lehramtszöglinge, die Erhaltung einer kantonalen Lehrerbildungsanstalt in Gais, dann das Projekt eines mit Glarus gemeinsamen Seminars in Trogen, die Aussetzung eines Staatskredites zur Hebung des Schulwesens in den ärmern Gemeinden und von Stipendien für Reallehramtszöglinge, sowie von Subventionen für neu entstehende Realschulen. Auch in der Schulkommission nahm er sich, selbst bei sehr langweiligen Materien, des Kleinsten und Geringsten an und war er eines der thätigsten Mitglieder. Und wie im Schoße der Behörden legte er in mehr als einer seiner öffentlichen Reden warmes Zeugniß ab für den Werth, den er auf das Schulwesen, auf die Beförderung der Bildung in allen Klassen legte.

Ein starker Anlauf zur Erzielung eines großen Fortschritts im Armenwesen war sein Projekt, die Armenhäuser von sittlich verdorbenen und verkommenen Menschen zu säubern und für diese eine Kantonalarmen-Arbeitsanstalt zu errichten. Zu diesem Zwecke berief er im Herbst 1859 eine Versammlung von Abgeordneten der Vorsteher-

schaften nach Teufen, die auch von anderer Seite stark besucht war. In seiner Eröffnungsrede empfahl er nicht nur die Errichtung einer solchen Anstalt, sondern auch die Einführung freiwilliger Armenvereine in allen Gemeinden mit Nachdruck. Die freiwilligen Armenvereine haben sich seither sehr verbreitet, aber den eigentlichen Zweck erreichte er nicht. Hatte schon der Große Rath im Jahr vorher zwar die hohe Wünschbarkeit der Errichtung einer solchen Anstalt erkannt, aber nach dem Antrag einer Spezialkommission wegen finanzieller Schwierigkeiten die Ausführung ad acta gelegt und auf günstige Zeiten verschoben, so scheiterte auch der Versuch in Teufen an denselben Schwierigkeiten, er verlief trotz der Erwählung einer Zentralkommission und ihrer Vorarbeiten im Sande. Und doch muß heute noch, 10 Jahre nach jener Versammlung, gesagt werden, daß die Ausführung der schon lange besprochenen Idee eines Korrektionshauses eines der dringendsten und schreiendsten Bedürfnisse unsers Landes ist. Sutter hat es auch da gut gemeint, aber auch erfahren, daß der kräftigste Wille oft ohnmächtig ist gegenüber der Macht der Verhältnisse. Allein was er erstrebt hat, wird und muß kommen.

Ebenso wenig wollte es ihm gelingen, während seiner Amtsdauer die Erledigung der Grenzberreinigung mit Innerrhoden herbeizuführen. Er hatte sich einmal dahin geäußert, nicht eher zurücktreten zu wollen, als bis ihm dies gelungen sei. Aber auch da trat ihm der langsame Gang der Sache, die verwickelter war, als er sich's anfangs gedacht hatte, hindernd entgegen.

Nach Kräften beförderte er die Waldkultur und was in dieser Hinsicht in der jüngsten Vergangenheit von Staats wegen erreicht worden, dazu hat er redlich mitgeholfen. An seinen eigenen Waldungen hatte er große Freude.

Wie zur Schule stellte sich Sutter freundlich zur Kirche und im ganzen auch zu ihren Dienern, an welch letztere er freilich ziemlich hohe Anforderungen stellte. Keine Spur von

cäsaristischer Behandlung, wie sie früher etwa vorkam. Er interessirte sich auch auf kirchlichem Gebiete um alles, was im Lande auftauchte, sogar um die pfarramtlichen Scheine, ließ sich in der Synode in lebhafteste Diskussionen ein, was besonders bei den Verhandlungen über Aufstellung einer Kirchent Kommission der Fall war, wobei er, als namentlich appenzellische Geistliche den vorgeschlagenen Befugnissen dieser Kommission stark auf den Leib rückten, eine ganz ungewöhnliche Hefigkeit an den Tag legte. Der Installation redete er warm das Wort. Er war für Aufstellung einer gemeinsamen theologischen Prüfungsbehörde, brachte die Uebereinkunft mit Innerrhoden zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse der dort niedergelassenen Protestanten und der unter uns wohnenden Katholiken zu Stande, und wäre es nur an ihm gelegen, so hätte der Staat mithelfen müssen zur Gründung eines Stipendienfonds für Theologiestudirende. — Das religiös-ethische Moment fehlte in keiner seiner Landsgemeindereden und mit besonderer Feierlichkeit leitete er jeweilen das stille Gebet und die Eidesleistung ein, was seine Popularität nicht wenig erhöhte.

Als öffentlicher Redner war er beim Volke sehr beliebt. Alle seine Reden waren sorgfältig studirt und memorirt und weisen in formeller und materieller Beziehung einen stufenmäßigen Fortschritt nach. Er rang anfangs noch mit der Sprache und mochte grade in dieser Beziehung oft im stillen die gründlichere Bildung schwer vermissen. Die Stimme hatte er ganz in seiner Gewalt; sie steigerte sich vom kaum vernehmlichen Introitus im Fortgang und gegen den Schluß der Rede zu höchst wirksamer Kraftentfaltung. Und drang seine Stimme verständlich und klar bis an die Peripherie der Landsgemeinde, so verstand er es auch, diejenigen Saiten zu rühren, welche der großen Menge lieb sind. Als Landsgemeinderedner wird er am längsten im Gedächtniß des Volkes fortleben.

Im Ständerath spielte er eine ehrenvolle Rolle, wie

früher im Nationalrathe. Wir entnehmen das Nähere hierüber dem Nekrolog der Appenzeller-Zeitung (1865, Nr. 306—309): „Er war zeitweise Mitglied der Petitionskommission, der Kommission für Prüfung des Budget, des bundesrätlichen Geschäftsberichtes und der Staatsrechnung. Als Mitglied der Kommission für das Budget von 1862 empfahl er in einem sehr wirksamen Votum den Kredit für Anbahnung eines Handelsvertrages mit Japan im Interesse der schweizerischen Industrie, für die er stets das Wort führte und auch die Genehmigung des französisch-schweizerischen Handelsvertrages empfahl. In militärischen Angelegenheiten wurde er fast ohne Ausnahme den betreffenden Kommissionen beigeordnet, so in der Frage über Umänderung der Kollgewehre, über die Uebernahme der Instruktion der Infanterie-Offiziersaspiranten durch den Bund, über das Bekleidungs- und Bewaffnungswesen der schweizerischen Armee. Ebenso wurde er in den Münzfragen und Eisenbahnangelegenheiten fast regelmäßig in die betreffenden Kommissionen gewählt. Bei Berathung des schließlich abgelehnten Niederlassungsgesetzes im Jahr 1863 vertrat er den Standpunkt der Kantonsouveränität. Sein Votum in dieser Angelegenheit war das letzte einläßlichere, das er in den eidgenössischen Räthen abgab.“ Seine ehrenvolle Mission nach Paris zur Mitberathung der Verträge zwischen Frankreich und der Schweiz ist bekannt; er unterzog sich derselben mit großer Freude, fühlte sich aber dabei durch den Mangel an ausreichender Kenntniß der französischen Sprache etwas gehemmt. — Möglich, daß er bei längerem Verweilen im Ständerath noch Präsident dieser Behörde geworden wäre. Doch sollte er diese Ehre nicht erleben. Er mußte wegen Krankheit mehrere Sitzungen des Rathes verjäumen und ein früher Tod setzte seiner staatlichen Wirksamkeit für immer ein Ziel.

Sutter hatte offenbar das Zeug zu einem Staatsmann. Es war in ihm eine Vereinigung von Eigenschaften, die ihn zu der politischen Carriere, die er rasch durchlaufen hat, in

hohem Grade befähigten. Aber wie ihm zum vollendeten Staatsmanne einige wesentliche Faktoren abgiengen, so gewinnen wir seinem Leben auch in anderer Beziehung kein harmonisches und ungetrübtes Bild ab. Wohl besaß er neben seinem ausgezeichneten praktischen Geschick für das öffentliche Leben und seiner beinahe unbegrenzten und beispiellosen Aufopferung für das Gemeinwesen einen Zug bescheidenster Liebenswürdigkeit, wie er sich nur bei höhern Charaktermenschen zeigt und womit er recht eigentlich fesseln konnte. Aber plötzlich sahen diejenigen, die mit ihm häufig in amtlichem Verkehr standen, bei aller sonstigen Selbstbeherrschung nach außen hin, auch die Rehrseite hervorbrechen, Raune, Empfindlichkeit, Stolz, so daß es schmerzlich berührte, solche Gegensätze in ihm vereinigt zu sehen. Kränklichkeit mochte das ihrige dazu beitragen, aber es lag dies auch in seinem Charakter. Auch stand er auf einem zu subjektiven und autodidaktischen Standpunkte, als daß er immer und überall die Menschen, die mit ihm in nähere Berührung kamen, also auch seine Amtskollegen, nach ihrem wahren Werthe zu beurtheilen und zu schätzen gewußt hätte, und während er für Lob sehr empfänglich war, konnte er im Geiste ergrimmen, doch meistens ohne es allzu deutlich zu verrathen, wenn ihm Opposition von Seite scharf ausgeprägter Individuen entgegentrat. Er hatte ein sehr prononcirtes Amtsbewußtsein und war im Stande, Freunde, die er in seinem Hause, auf der Treppe oder in der Wohnstube fordistal mit Du begrüßt hatte, sobald sie sein Amtszimmer betraten, mit Sie anzureden und dort den Landammann herauszukehren. Daheim übte er ein völlig absolutes Regiment aus und war sein Wille oberstes Gesetz, wogegen kein Widerspruch aufkommen durfte.

Wir kommen zu Sutter's letzten Lebensjahren. Auch für ihn war der Arbeit nachgrade zu viel geworden, die Amtsmüdigkeit hatte sich eingestellt und er mußte immer deutlicher die Nothwendigkeit erkennen, seine Zeit und Kraft dem sehr

reduzierten Geschäfte zuzuwenden. Er wiederholte daher 1862 und in dem darauf folgenden Jahre das Gesuch um Entlassung aus der Regierung, doch umsonst. Wollte er frei werden, so mußte er sich, so ungern er es that, zur Anwendung des bekannten letzten Mittels entschließen. Er erklärte der Standeskommission im April 1864, daß es sein bestimmter Entschluß sei, sich von seiner amtlichen Wirksamkeit in das Privatleben zurückzuziehen, und daß er, um diesen Zweck zu erreichen, bereits die erforderlichen „Schriften“ sich verschafft habe und den Kanton verlassen werde. Die Landsgemeinde von 1864 entließ ihn endlich als Landammann mit überwiegender Mehrheit, wählte ihn aber wieder einhellig zum Mitglied in den schweizerischen Ständerath, was auch noch im folgenden Jahre geschah.

Gegen Ende desselben Jahres, da er im Frühling seines Landammannamtes enthoben ward, schloß er eine zweite Ehe mit Elise Ziegler von Winterthur, einer reichen Tochter aus angesehenem Hause. Aber gleich in den Anfang dieser Ehe warf sein körperlicher Zustand einen düstern Schatten, der nicht weichen wollte. Längst schon hatte er, bei ohnehin schwächerer Konstitution, an einem Magenübel gelitten; es lag schon in frühern Jahren auf seinem Angesicht, das sich unter dem Einfluß steter Geistesarbeit und körperlicher Leiden mehr und mehr vergeistigt hatte, oft eine tiefe Mattigkeit, ja bisweilen eine wahre Todesblässe, die ein schweres Leiden verriethen. Doch stand der Körper, vorübergehend wenigstens, unter der Herrschaft seines Willens und dieser konnte ihn zu erstaunlichen Leistungen zwingen, die dann freilich eine um so größere Abspannung und Reaktion zur Folge hatten. Das Endergebniß konnte nicht zweifelhaft sein. Alle Lebenslust und Willenskraft, die noch in ihm war, und alle ärztliche Kunst erzeugte sich ohnmächtig gegenüber der rasch fortschreitenden Magenkrankheit: Ablagerungen von Krebsgeweben in den Häuten des Magens. Unter den Zeichen tief gestörter Verdauung und später sich entwickelndem Marasmus

führte die Krebskachexie zum tödtlichen Ausgange. Lange, lange hielt er die Welt fest „mit klammernden Organen,“ lange, lange sträubte er sich mit aller Macht gegen den Tod. Auf seinem schmerzenvollen Krankenlager gieng ihm endlich unter schweren innern Kämpfen die Gewißheit auf, daß ihm hienieden keine andere Ruhe nach seiner Arbeit beschieden sei als die Ruhe im Grabe. Langsam, aber unaufhaltsam schwanden seine leiblichen Kräfte dahin, der Geist jedoch blieb ungetrübt. Die Krankheit änderte wenig an seinem Charakter, und es war für ihn eine so hingebende und selbstverleugnungsvolle Pflege nothwendig, wie sie eben nur ein Kind, seine jüngste Tochter, in so ausgezeichnete Weise ihm bieten konnte. Als er in einem neuen Anfall die Botschaft erkannte, daß der Tod nahe sei, ließ er noch die im Lande weilenden Kinder an sein Bett treten, um von ihnen Abschied zu nehmen. Gefaßt und bei vollem Bewußtsein erwartete er den letzten Feind. Sonntags den 27. Nov. 1865 verschied er sanft im Alter von 53 Jahren, 7 Monaten und 15 Tagen. Die Beerdigung fand in Bühler den 3. Dez. unter großer Theilnahme der Behörden, der Gemeinde und des Landes statt.

Pfarrer J. Ulrich Walser.

Ein ganz anderes Bild tritt uns in dem Leben des ehemaligen Pfarrers von Grub, des in Basel verstorbenen J. Ulrich Walser von Teufen, entgegen. Mehr als 50 Jahre sind verflossen, seitdem er die kleine Pfarrei am Aaien angetreten, und mehr als 35, seitdem er unsern Kanton verlassen hat. Wir müssen fünf Dezennien zurück, um den ersten Spuren seiner öffentlichen Wirksamkeit nachzugehen, aber es sind deren noch genug vorhanden, um ein treues Bild des Mannes zu gewinnen, der in einer stürmischen Zeit viel ge-